

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 342.

Sonnabend den 8. December.

1866.

## Bekanntmachung.

Von der k. k. Statthalterei zu Prag ist auf diesseitige Anfrage anher mitgetheilt worden, daß von ihr mit Rücksicht auf den Wiederausbruch der Rinderpest in Ungarn, Niederösterreich und Mähren, ingleichen das heftigere Auftreten derselben in Galizien 1) jede Einfuhr und der Eintrieb von Rind- und Schafvieh aus den genannten Ländern nach Böhmen, mit alleiniger Ausnahme der unter besondern Vorsichts- und Ueberwachungsmaßregeln gestatteten Einführung des zur Aprovisionirung erforderlichen galizischen Rindviehs nach Prag; 2) das Einbringen von rohem Fleische, frischen Rindsknochen, ungeschmolzenem Unschlitt, Rinds- und Schaf-Unschlitt, trockenen Knochen und Häuten, Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle in Säcken nur wenn durch Certificate nachgewiesen wird, daß dieselben aus gesunden Gegenden stammen, gestattet ist. Im Interesse des Handel und beziehentlich Landwirthschaft treibenden Publicums wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 24. November 1866.

Ministerium des Innern.  
von Rostig-Wallwitz. Forberg.

## Verordnung, Maßregeln zum Schutz gegen die Einschleppung der Rinderpest betr., vom 24. November 1866.

Im Hinblick auf die größere Ausbreitung, welche die Rinderpest in den letzten Monaten wiederum in den kaiserlich österreichischen Staaten, jedoch zur Zeit mit Verschonung Böhmens, genommen hat, findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, zu Verhütung des Einschleppens der gedachten Seuche nach Sachsen zu verordnen, wie folgt: 1) Die Einfuhr und der Eintrieb von Steppenvieh (pödlischem, ungarischem, galizischem Rindvieh) aus Böhmen bleibt verboten. Auch solches ungarisches Rindvieh, von welchem bescheinigt wird, daß es bereits über vier Wochen in Böhmen gestanden habe, darf bis auf Weiteres nur dann über die Grenze eingelassen werden, wenn der bestellte Seuchencommissar, Landesbestierarzt Medicinalrath Dr. Haubner im einzelnen Falle dies für unbedenklich findet und von den Betheiligten hierüber eine Bescheinigung beigebracht wird. Die in der Verordnung der Landes-Commission vom 10. September dieses Jahres unter 1. nachgelassene Ausnahme von obigem Verbote wird insoweit hiermit wiederum außer Kraft gesetzt. — 2) Die Einfuhr thierischer Rohproducte von Rindvieh und Schafen, namentlich von Fleisch und Talg, Häuten, Hörnern und Knochen genannter Thiere, in frischem Zustande aus Böhmen nach Sachsen ist verboten. Davon ausgenommen sind nur dergleichen Rohproducte, welche im kleinen Grenzverkehr eingebracht werden. — 3) Vollständig trockene und harte Häute, trockene, von allen häutigen Anhängen und den Stirnzapfen befreite Hörner, trockene Knochen, geschmolzener Talg in Fässern und Woll- und Haare in Säcken dürfen nur eingeführt werden, wenn durch Certificate glaubwürdig bescheinigt ist, daß sie aus Böhmen oder andern seuchensfreien Gegenden stammen. — 4) Insoweit die Verordnung der Landes-Commission vom 10. September d. J. in Vorstehendem nicht abgeändert worden ist, bewendet es bei den darin enthaltenen Vorschriften. — 5) Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen in § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 geahndet.

Alle Zeitschriften der in § 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Art haben vorstehende Verordnung unverzüglich zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 24. November 1866.

Ministerium des Innern.  
von Rostig-Wallwitz. Forberg.

## Im Monat November 1866 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

Herr Hennig, Karl Gottlob, Victualienhändler.  
= Berger, Oswald Heino, Kaufmann.  
= Frenkel, Johann Friedrich, Hausbesitzer.  
= Steger, Gustav Leopold, Bildhauer.  
= Obermann, Friedrich August, Meubleur.  
= Wagner, Christoph Balthasar, Director einer Lehranstalt.  
= Teufner, Adolph Hermann, Holzbildhauer und Kunsttischler.  
= Langrock, Albert Bernhard, Buchbinder.  
= Gottfried, Emil Gustav, Kaufmann.  
= Sachsenröder, Eugen, Kaufmann.  
= Bernhardt, Isidor, Handlungs-Agent.  
= Sulzer, Alwin Oskar, Hausbesitzer.  
= Engel, Friedrich August, Productenhändler.  
Frau Tillich, Friederike Emilie verehel., Victualienhändlerin.  
= Kühn, Friederike Thella verehel., Inhaberin eines Fuß- und Modewaarengeschäfts.  
Herr Wilfferodt, August Moriz, Productenhändler.  
Fraulein Leonhardt, Angelike Selinde Florentine, Inhaberin eines Tapissiergeschäfts.  
Frau Fischer, Johanne Christiane verw., Schänkwirthin.  
Herr Köhler, Theodor Hilmar, Decorations- und Stubenmaler.  
= Frenzel, Friedrich August, Kaufmann.  
= Bauer, Karl, Großhändler.

Herr Roth, Georg Otto, Xylograph.  
Frau Stelzer, Johanne Sophie verw., Inhaberin eines Fleischhauergeschäfts.  
= Habedank, Amalie Auguste verw., Inhaberin eines Fleischhauergeschäfts.  
= Ring, Henriette verw., Inhaberin eines kaufmännischen Geschäfts.  
Herr Krüger, Richard Amandus, Kaufmann.  
= Kirchheimer, Salomon, Kaufmann.  
= Herr Prasse, Bernhard Julius, Buchhändler.  
= Böhme, Heinrich August Robert, Böttcher.  
Frau Liebscher, Wilhelmine verw., Hausbesitzerin.  
Herr Raundorf, Alexander Oskar, Conditior.  
Frau Blasberg, Anna Amalie verehel., Hausbesitzerin.  
Herr Günther, Heinrich August, Schlosser.  
= Lbbel, Carl Friedrich Moriz, Victualienhändler.  
= Nolte, Friedrich Adolph, Architect.  
= Winter, Friedrich Hermann, Mehl- und Productenhändler.  
Frau Stephan, Friederike verw., Schänkwirthin.  
Herr Martin, Carl Wilhelm Robert, Holzbildhauer.  
= Seitz, Justinus Robert, Buchhändler.  
= Klöppel, Johann Gottlob, Victualienhändler.  
Frau Haase, Emilie Caroline verw., Professor, Hausbesitzerin.

## Im Monat November 1866 sind vom Stadtrathe angestellt worden:

Herr Franz Behold als Expedient.  
= Karl Ernst Dehlschlägel, als Aufwärter bei der Schulgelderinnahme.  
= Karl Ludwig Erfurth und  
Gustav Albert Kirsten als Rathsdienere.